№ 2079

Beschlagnahme von Heu und Stroh; Kreisschreiben.

Das Polizei- und Militärdepartement gibt dem Regierungsrat Kenntnis von einer Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 31.August 1916 betreffend die Beschlagnahme von Heu und Stroh der Ernte 1916, in deren Vollziehung das referierende Departement seinerseits unterm 2.September ein Kreisschreiben an sämtliche Gemeinderäte erlassen hat (Siehe Amtsblatt 1916 II, Seite 309).

Der Regierungsrat nimmt von dieser Mitteilung zustimmende Vormerkung am Protokoll.

Protokollauszug an das Polizei- und Militärdepartement.

№ 2080

St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., Zuleitungsstollen zum Gübsenweier; Baubewilligung.

Das Justizdepartement und das Baudepartement berichten:

Mit Eingabe vom 30.August 1916 stellte die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke A.G. das Gesuch um Bewilligung des Baues eines zweiten Zuleitungsstollens zum Gübsenweier. Der zweite Stollen dient einerseits zur Vergrösserung des aus der Urnäsch und aus der Sitter abzuleitenden Wasserquantums durch bessere Ausnützung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Stollen, anderseits ermöglicht er Reparaturen im alten Stollen ohne Einschränkung des Betriebes, wie ein solcher beim Bestehen nur eines Stollens zeitweise eintritt. Der neue Stollen verläuft ungefähr parallel dem alten; er erhält eine Länge von rund 2600 m und 0,8 °/oo Sohlengefälle und wird mit dem gleichen Profil von rund 4 m3 Fassungsvermögen, wie der bestehende Stollen, erstellt. Der beim Sammelweier bestehende Ueberfall, der für die Abführung der doppelten Wassermenge zu klein wäre, wird durch den Einbau eines automatisch wirkenden Saugüberfalles in den Stollen bei Sturzenegg entlastet.

Da der projektierte zweite Stollen nur auf eine Strecke von zirka 100 m st.gallisches Territorium berührt und im übrigen durch denselben nach dem Gutachten des Wasserrechtsingenieurs keine wesentlichen Aenderungen an den Wasserläufen Urnäsch und Sitter soweit st.gallisches Gebiet in Frage kommt, gegenüber den bestehenden Verhältnissen hervorgerufen werden und zudem die Gesuchsteller erklären, daß sie eine Abänderung der Wasserrechtskonzession nicht bezwecken, kann gemäß Art.3 Alinea 1 des Gesetzes über Benützung von Gewässern vom 1.Januar 1894 der Bau durch regierungsrätliche Genehmigung bewilligt werden.

Auf Antrag des referierenden Departementes wird daher